

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/254

## Soziale Sicherheit: Beiträge Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung 2009

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimen-  
ten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des  
Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober  
2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwoh-  
nergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich  
und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen  
Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2009

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	8'415'651.60
– Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	3'748'637.03
<hr/>		
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	<b>4'667'014.57</b>

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2009 beträgt  
4'667'014.57 Franken.

#### 2.2 Abrechnung Akonto 2009

Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2009	Fr.	4'667'014.57
– Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2009/1462 vom 18.8.2009)	Fr.	5'500'000.00
<hr/>		
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr.	<b>832'985.43</b>

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten  
der Einwohnergemeinden im Betrag von 832'985.43 Franken.

### 3. Beschluss

3.1 Die Rechnung Alimentenbevorschussung 2009 mit nicht einbringbaren Forderungen aus  
Bevorschussung im Betrag von 4'667'014.57 Franken gilt als definitiv.

- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss 2009/1462 vom 18. August 2009 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 832'985.43 Franken gilt als definitiv.
- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2008. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2009 wieder unter dem Konto 580.362 zu buchen.
- 3.5 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen wie folgt zu buchen bzw. auszuzahlen oder zu entlasten:
- |  |            |                   |
|--|------------|-------------------|
| Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent          | Fr.        | 443'180.03        |
| <u>Kreditor Gemeinden mit Postcheckkonto</u> | <u>Fr.</u> | <u>389'805.40</u> |
| Sachkonto Nr. 119 449                        | Fr.        | 832'985.43        |
- 3.6 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postcheck

### Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (3) CHA->HER, WAL, Amtsablage  
 Oberämter (4)  
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
 Finanzdepartement  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (2) BES, SUT  
 Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen  
 SAP-Pooling mit Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr die Beträge auszuzahlen  
 Präsidien der Einwohnergemeinden (125)  
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (125)  
 Präsidien Sozialregionen (2) Versand durch ASO, C + F  
 Regionale Sozialdienste (14) Versand durch ASO, C + F  
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil Versand durch ASO, C + F